

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

|               |                                                                                     |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Hochschule    | Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und Technische Universität Braunschweig |
| Ggf. Standort |                                                                                     |

|                                                                             |                                                           |                                     |                  |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| <b>Studiengang 01</b>                                                       | Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften |                                     |                  |                          |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung                                        | Bachelor of Arts (B.A.)                                   |                                     |                  |                          |
| Studienform                                                                 | Präsenz                                                   | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
|                                                                             | Vollzeit                                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv         | <input type="checkbox"/> |
|                                                                             | Teilzeit                                                  | <input type="checkbox"/>            | Joint Degree     | <input type="checkbox"/> |
|                                                                             | Dual                                                      | <input type="checkbox"/>            | Lehramt          | <input type="checkbox"/> |
|                                                                             | Berufsbegleitend                                          | <input type="checkbox"/>            |                  | <input type="checkbox"/> |
|                                                                             | Fernstudium                                               | <input type="checkbox"/>            |                  | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)                                                 | 6                                                         |                                     |                  |                          |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                           | 180                                                       |                                     |                  |                          |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend                                   |                                                           |                                     |                  |                          |
| Aufnahme des Studienbetriebs am                                             | 01.10.2006                                                |                                     |                  |                          |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)             | 41                                                        |                                     |                  |                          |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr            | 45                                                        |                                     |                  |                          |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | 27                                                        |                                     |                  |                          |

|                            |                                                                 |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Erstakkreditierung         | <input type="checkbox"/>                                        |
| Reakkreditierung Nr.       | 2                                                               |
| Verantwortliche Agentur    | ZEVA, Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover |
| Akkreditierungsbericht vom | 09.04.2019                                                      |

|               |                                             |
|---------------|---------------------------------------------|
| Hochschule    | Hochschule für Bildende Künste Braunschweig |
| Ggf. Standort |                                             |

|                                                                                  |                       |                                     |                  |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| <b>Studiengang 02</b>                                                            | Medienwissenschaften  |                                     |                  |                          |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung                                             | Master of Arts (M.A.) |                                     |                  |                          |
| Studienform                                                                      | Präsenz               | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
|                                                                                  | Vollzeit              | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv         | <input type="checkbox"/> |
|                                                                                  | Teilzeit              | <input type="checkbox"/>            | Joint Degree     | <input type="checkbox"/> |
|                                                                                  | Dual                  | <input type="checkbox"/>            | Lehramt          | <input type="checkbox"/> |
|                                                                                  | Berufsbegleitend      | <input type="checkbox"/>            |                  | <input type="checkbox"/> |
|                                                                                  | Fernstudium           | <input type="checkbox"/>            |                  | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)                                                      | 4                     |                                     |                  |                          |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                                | 120                   |                                     |                  |                          |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend                                        | konsekutiv            |                                     |                  |                          |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                          | 01.10.2009            |                                     |                  |                          |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr<br>(Max. Anzahl Studierende)               | 25                    |                                     |                  |                          |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger<br>pro Semester / Jahr              | 17                    |                                     |                  |                          |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventin-<br>nen/Absolventen pro Semester / Jahr | 10                    |                                     |                  |                          |

|                            |                                                                      |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Erstakkreditierung         | <input type="checkbox"/>                                             |
| Reakkreditierung Nr.       | 2                                                                    |
| Verantwortliche Agentur    | ZEvA, Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs-<br>agentur Hannover |
| Akkreditierungsbericht vom | 09.04.2019                                                           |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Medienwissenschaften“, B.A.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*

## **Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*

## Kurzprofile

### Medienwissenschaften, B.A. und Medienwissenschaften, M.A.

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) und die Technische Universität Braunschweig (TU) verantworten gemeinsam den Bachelorstudiengang Medienwissenschaften. Der Masterstudiengang Medienwissenschaften wird von der HBK verantwortet. Diese kooperiert bzgl. der Durchführung mit der TU. Die Gutachtergruppe begrüßt das Zusammenführen zweier „Welten“: einer eher künstlerisch ausgerichteten Hochschule und einer Technischen Universität.

Die beiden Hochschulen erläutern, dass die Kombination der drei medienwissenschaftlich relevanten Aspekte „Medienkultur“, „Kommunikationswissenschaft und Medienkontexte“ sowie „Medientechnik“ das Alleinstellungsmerkmal des Braunschweiger Bachelorstudiengangs bilde und als „Braunschweiger Modell“ bezeichnet wird. Es trage den aktuellen kulturellen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung, deren Wechselwirkungen in dieser multidisziplinären Zusammenstellung umfassend verstanden werden und für vielfältige Berufsfelder, insbesondere in Schnittstellenbereichen, qualifizieren sollen. Die Gutachtergruppe zeigte sich von der interdisziplinären Breite beider Studiengänge beeindruckt.

Während im Bachelorstudiengang in erster Linie grundlegende Kenntnisse und Analysefertigkeiten erlangt werden sollen, zielt der Masterstudiengang auf ein vertieftes Verständnis und Fähigkeiten umfassender, kritischer und eigenständiger Analyse und Gestaltung. Beide Studiengänge sind hochschulübergreifend und interdisziplinär angelegt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mediale Objekte und Phänomene aus einer Disziplin allein heraus nicht hinreichend verstanden werden können. Beide Studiengänge verbinde das grundlegende Ziel, die Studierenden zu einer umfassenden Reflexion und Gestaltung von Medien zu befähigen. Der Masterstudiengang führt dabei den Bachelorstudiengang mit einem dezidiert medienkulturwissenschaftlichen Schwerpunkt fort.

Der Bachelorstudiengang ist als Kombinationsstudiengang konzipiert. Das Fach Medienwissenschaften kann als Hauptfach (135 LP) oder als Nebenfach (45 LP) studiert werden.

Medienwissenschaften als Hauptfach ist kombinierbar mit den folgenden Nebenfächern (45 LP):

- Visuelle Kommunikation (HBK)
- Kunstwissenschaft (HBK)
- English Studies (TU)
- Germanistik (TU)
- Informations-Systemtechnik (TU)<sup>1</sup>

Medienwissenschaften als Nebenfach ist kombinierbar mit den folgenden Hauptfächern:

- Kunstwissenschaft (HBK)
- Darstellendes Spiel (HBK).

Im Masterstudiengang wird nur ein Fach studiert.

---

<sup>1</sup> Im Nebenfach Informations-Systemtechnik sind nur 42 LP anstelle von 45 LP zu erbringen, um Doppelungen mit dem Pflichtbereich „Medientechnik“ zu vermeiden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe begrüßt das Studienprogramm, das mit dem Braunschweiger Modell die große Bandbreite zwischen „Medienkultur“, „Kommunikationswissenschaft und Medienkontexte“ sowie „Medientechnik“ abdeckt. Beide Studiengänge bieten den Studierenden umfangreiche Wahlmöglichkeiten, die es ihnen ermöglichen, eigenen Interessen nachzugehen und ein individuelles Profil herauszubilden. In dieser sehr großen Wahlfreiheit sieht die Gutachtergruppe Chance und Risiko zugleich: die Chance der großen Offenheit und individuellen Profilbildung, aber auch das Risiko der Beliebigkeit. Hier sind die beiden kooperierenden Hochschulen aufgerufen, den Studierenden durch gezielte Beratungsangebote Orientierung zu bieten.

## Inhalt

|                                                                                            |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick.....                                                            | 3         |
| Studiengang 01: Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Medienwissenschaften“, B.A.....      | 3         |
| Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.....                                             | 4         |
| Kurzprofile .....                                                                          | 5         |
| Medienwissenschaften, B.A. und Medienwissenschaften, M.A.....                              | 5         |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums .....                          | 6         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>                               | <b>9</b>  |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....                                          | 9         |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....                                                       | 9         |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....            | 9         |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....                                     | 10        |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) .....                                                           | 10        |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....                                                     | 11        |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .. | 11        |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....                              | 12        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>                    | <b>13</b> |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....                      | 13        |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....                                    | 13        |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....                                   | 13        |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....                   | 18        |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....                         | 26        |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO).....                                                             | 27        |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                         | 28        |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....                              | 29        |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....                     | 29        |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....                                             | 29        |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....      | 30        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>                                                      | <b>31</b> |
| 3.1 Allgemeine Hinweise .....                                                              | 31        |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen .....                                                            | 31        |
| 3.3 Gutachtergruppe.....                                                                   | 31        |
| <b>4 Datenblatt .....</b>                                                                  | <b>32</b> |
| 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....                        | 32        |
| Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A. ....                                            | 32        |
| Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.....                                             | 32        |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung .....                                                         | 32        |
| Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A. ....                                            | 32        |
| Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.....                                             | 33        |
| <b>5 Glossar .....</b>                                                                     | <b>34</b> |

|              |    |
|--------------|----|
| Anhang ..... | 35 |
|--------------|----|

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und bietet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Regelstudiendauer des konsekutiven Masterstudienganges beträgt vier Semester und umfasst 120 LP. Damit wird eine Gesamt-Regelstudienzeit von zehn Semestern erreicht.

Beide Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Masterstudiengang wird als konsekutiv und forschungsorientiert definiert. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck.

Beide Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

§ 2 der „Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaften“ setzt für den Zugang zum Masterstudiengang einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Medienwissenschaften entsprechend der Übersicht der Studiengänge der Gesellschaft für Medienwissenschaft voraus oder einen Abschluss in einem fachlich engverwandten Studiengang, der mindestens 52 Leistungspunkte im Bereich Medienkulturwissenschaften umfasst. Damit ist der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss sichergestellt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaften führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Der Masterstudiengang Medienwissenschaften führt zum Abschluss "Master of Arts". Diese Abschlüsse entsprechen dem fachlichen Profil der Studiengänge. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

§ 3 der „Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang ‚Medienwissenschaften‘“ sowie § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang regeln, dass ein Diploma Supplement ausgestellt wird. Den Antragsunterlagen wurde je ein Muster-Diploma Supplement beigelegt. Beide Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung. Beide Diploma Supplements wurden in deutscher Sprache vorgelegt. Eine englischsprachige Version fehlt. Da das Diploma Supplement ein internationales Dokument darstellt, wird empfohlen, es standardmäßig in englischer Sprache auszustellen. Die Hochschulen kündigen an, ab dem Wintersemester 2019/2020 die neue zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung (Schreiben vom 08.02.2019) auszugeben. Nach Auskunft der Hochschulen werden derzeit bereits deutsche und englische Versionen des Diploma Supplements ausgegeben.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Beide Studiengänge sind modularisiert. Alle Module erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Der Masterstudiengang beinhaltet allerdings zwei Großmodule, deren Inhaltsvermittlung je nach Belegung durch die Studierenden auch über zwei aufeinanderfolgende Semester hinausgehen kann. Da das Absolvieren der Module prinzipiell auch in maximal zwei Semestern erfolgen kann, wird die Modularisierung als regelkonform angesehen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls“ fehlt in den Modulbeschreibungen der beiden Studiengänge. Hierzu kündigen die beiden Hochschulen an: *„Mit der fachnahen EDV-Entwicklung der HBK wurde abgestimmt, dass das Feld „Verwendbarkeit“ in der Moduldatenbank ergänzt wird und es daher zukünftig auch in der Modulbeschreibung ausgewiesen wird.“*<sup>2</sup> Die HBK berichtet im Nachgang zum Verfahren, dass die Datenbank bereits um ein entsprechendes Feld ergänzt wurde. Die Gutachtergruppe begrüßt diese positive Ankündigung. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass hier dargestellt werden sollte, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

---

<sup>2</sup> Anlagenband, S. 98

In der Tabellen „Übersicht über die Moduländerungen seit der Reakkreditierung im Jahr 2012 – Bachelorstudiengang“ sowie „Übersicht über die Moduländerungen seit der Reakkreditierung im Jahr 2012 – Masterstudiengang“ wird bereits die Verwendbarkeit der Module angegeben. Anlagenband S. 90-97.

Die Prüfungsordnungen beider Studiengänge sehen die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden. Die Hochschulen kündigen an, in Kürze in die Prüfungsordnungen die Grading Tables des aktuell gültigen ECTS Users' Guide einarbeiten zu wollen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in beiden Studiengängen mit 30 Stunden pro LP berechnet.<sup>3</sup> In jedem Semester sollen ca. 30 LP erworben werden. Die Zahl schwankt im Bachelorstudiengang zwischen 26 und 33 LP, im Masterstudiengang zwischen 28 und 31 LP pro Semester. Diese Abweichungen werden als akzeptabel angesehen.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 LP benötigt. Die beiden Studiengänge gehen zusammen zudem nicht über 300 LP hinaus.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt zwölf LP (11 LP Bachelorarbeit und 1 LP Kolloquium). Für die Masterarbeit sind es 22 LP (21 LP Masterarbeit und 1 LP Kolloquium). Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Seit dem Jahr 2007 kooperiert die HBK mit der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel (BA Wolfenbüttel). Teile des Programms der BA Wolfenbüttel können von den Studierenden der HBK im Professionalisierungsbereich des Bachelorstudiengangs gewählt werden. Die Hochschule hat einen diesbezüglichen Vertrag vorgelegt, der die Organisation (u.a. die Koordination und Bestellung von Lehrbeauftragten, Festlegung und Nachweis von Leistungspunkten), die Abrechnungsmodalitäten und die allgemeine Zusammenarbeit regelt. Zur Sicherstellung der Qualität werden das Kurs-Angebot sowie die Bestellung der Lehrbeauftragten mit den Beauf-

---

<sup>3</sup> Bachelor: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig, § 3

Master: Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Transformation Design und in auslaufender Betreuung Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12. 2013, in der Fassung vom 01.09.2016, § 3

tragten der HBK abgestimmt. Die Kooperation wird auf der Website der HBK<sup>4</sup> beschrieben. Die MRVO sieht vor, dass derartige Kooperationsverträge auch die Unterrichtssprache(n) festlegen sollen. Diese Festlegung fehlt im vorgelegten Vertrag. Die Hochschulen geben an, dass mit der zuständigen Kollegin des Career-Service vereinbart wurde, dass bei der nächsten Überarbeitung des Vertrages die Unterrichtssprache explizit festgehalten wird. Dies wird begrüßt. Da die Unterrichtssprache ganz offensichtlich deutsch ist, wird lediglich empfohlen, die Festlegung der Unterrichtssprache(n) im Vertrag tatsächlich zu ergänzen.

Die HBK hat zudem den Mehrwert dieser Kooperation dargelegt. Die Anwesenheit von (erfahrenen) Akteur/innen aus der Kunst und künstlerischen Betätigungsfeldern in diesen Veranstaltungen könne die Basis befruchtender Diskussionen bilden, die im Idealfall über den studentischen Austausch an Hochschulen hinausgehe. Ein Perspektivwechsel werde ermöglicht, der zur Erlangung weiterer Fähigkeiten und Kompetenzen führen kann. Des Weiteren bestehe durch den engen Kontakt in die Kunst- und Kulturszene die Möglichkeit zur Anbahnung bzw. Vermittlung von Praktikumsplätzen.

Im Bachelorstudiengang können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzt werden, wenn sich die erworbenen Kompetenzen bei einer Gesamtbetrachtung in Inhalt, Umfang und Niveau im Wesentlichen entsprechen.<sup>5</sup>

In der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs heißt es: „*Beruflich erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden credits anerkannt.*“<sup>6</sup> Kompetenzen, die an außerhochschulischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, werden hier nicht berücksichtigt. Es wird daher empfohlen, die Prüfungsordnung des Masterstudienganges bzgl. der Anrechnungsmodalitäten dahingehend zu überarbeiten, dass auch Kompetenzen berücksichtigt werden, die an außerhochschulischen Bildungseinrichtungen erworben wurden. Die Hochschule kündigt an, die Anrechnungsmodalitäten zu überprüfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

---

<sup>4</sup> <https://www.hbk-bs.de/studium/professionalisierung/>

<sup>5</sup> Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig, § 6

<sup>6</sup> Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Transformation Design und in auslaufender Betreuung Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig, § 6

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut den Willen zu ständiger Verbesserung und Weiterentwicklung der beiden Studiengänge zur Kenntnis. Im Rahmen der Gespräche unterstrich die Gutachtergruppe die Wichtigkeit von gezielter Studienberatung in einem Studienmodell, das den Studierenden ein sehr hohes Maß an Wahlfreiheit bietet.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Dokumentation

Die Qualifikationsziele beider Studiengänge werden ausführlich jeweils im Diploma Supplement beschrieben. Auch auf der Studiengangs-Website<sup>7</sup> sowie in Info-Flyern werden die Ziele beschrieben.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A.

##### Dokumentation

Das Muster-Diploma Supplement beschreibt das Qualifikationsprofil der Absolvent/innen wie folgt:

*„Gegenstand dieses Studiengangs sind alle Bereiche der Medienwissenschaften. Alle Studierenden belegen neben dem Hauptfach einen Professionalisierungsbereich sowie ein Nebenfach.“*

*Wird Medienwissenschaften im Hauptfach studiert, muss jede\*r Studierende mindestens ein Praktikum absolvieren. Darüber hinaus muss eine Abschlussarbeit von bis zu 40 DIN A 4-Seiten (ca. 100.000 Zeichen) in einer Bearbeitungszeit von neun Wochen angefertigt werden.*

*Die Absolvent\*innen des Hauptfachs Medienwissenschaften*

- sind in der Lage, eine Berufstätigkeit in kulturell oder technisch orientierten sowie in den anwendungsbezogenen Sparten des Mediensektors auszuüben,*
- besitzen umfassende Grundkenntnisse der Medienwissenschaften und kennen kultur- und geisteswissenschaftliche, kommunikationswissenschaftliche und technische Perspektiven der Medienwissenschaften,*
- besitzen Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation medialer Produkte,*
- besitzen ein Verständnis für die Rezeption und die gesellschaftliche Rolle der Medien,*

---

<sup>7</sup> <http://mewi.hbk-bs.de/>

- verstehen Prozesse der Produktion und Technik,
- sind zu grundlegender, kritischer Medienanalyse fähig,
- haben Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen, Begriffe und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaften erworben,
- haben Grundkenntnisse über medien- und kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden erworben und können diese anwenden,
- können notwendige mathematische Verfahren und (elektro-)technische Grundlagen verstehen und anwenden,
- haben grundlegende Kenntnisse über Informationstechnik erworben,
- haben ein grundlegendes Verständnis von Programmierung erworben,
- haben Fähigkeiten zum Theorie-Praxis-Transfer erworben,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse und weitere Qualifikationen je nach Wahl der Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Medienkultur, Medienkommunikationswissenschaft & Medienkontexte sowie Medientechnik (ausgewiesen im Transcript of Records) und je nach Auswahl aus dem Angebot des Professionalisierungsbereichs,
- verfügen über englische Sprachkompetenz, mindestens auf dem Niveau der eigenständigen Sprachverwendung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER): B2,
- verfügen über Grundkenntnisse in einem frei gewählten Nebenfach,
- können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und hinterfragen sowie eigene Lösungsvorschläge entwickeln,
- sind in der Lage, grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden,
- sind in der Lage, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen und zu vermitteln,
- können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren.

*Die Absolvent\*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Kunstwissenschaft*

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen Medien und Kunst gemeinsam eine Rolle spielen,
- haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär mit grundlegenden Kenntnissen der Theorien und Methoden der Kunstgeschichte und Bildwissenschaft erweitert,
- haben grundlegende Kenntnisse in künstlerischen Umgangsformen mit Medien, von der Fotografie bis zu den neuen Medien erworben.

*Die Absolvent\*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Visuelle Kommunikation*

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen projektbezogen zwischen Gestaltern und Auftraggebern zu vermitteln ist,
- haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär mit grundlegenden Kenntnissen im Bereich 2D- und 3D- Gestaltung erweitert,
- haben grundlegende Kenntnisse und Qualifikationen der Gestaltungsgrundlagen und Gestaltungsmethoden erworben und können diese anwenden,
- haben je nach Belegung z. B. Einblick in die professionellen, formalen Gestaltungsprinzipien des Interactive Narration, der Motion Graphics, des Grafik-Designs oder der Buchgestaltung und deren technische Umsetzungsmöglichkeiten gewonnen.

*Die Absolvent\*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Informations-Systemtechnik*

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder der Medienbranche, in denen eine höhere Technikorientierung gefordert ist,
- haben ihre Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich der Medientechnik ausgebaut,

- *haben ihr Grundlagenwissen in den Gebieten Informatik, Informationstechnik, insb. Nachrichtentechnik, vertieft.*

*Die Absolvent\*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach English Studies*

- *sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder im Bereich der Massenmedien, die eine interkulturelle, kommunikative Kompetenz erfordern,*
- *haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär erweitert,*
- *haben ihre sprachpraktische Handlungskompetenz in Englisch ausgebaut,*
- *haben Grundlagenkenntnisse der englischen Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie Kenntnisse in der Sprach-, Kultur- und Literaturvermittlung erworben,*
- *haben die Fähigkeit zur sprachen- und kulturbezogenen Analyse von Medien aus dem englischsprachlichen Raum entwickelt.*

*Die Absolvent\*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Germanistik*

- *sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder der Medienbranche, in denen erweiterte sprachliche, texterische und narrative Kompetenzen gefordert sind,*
- *haben ihr medienwissenschaftliches Profil in Hinblick auf die literatur- und sprachwissenschaftlichen Ansätze erweitert,*
- *haben Grundlagenkenntnisse der Literaturwissenschaft, der germanistischen Linguistik sowie Kenntnisse in der Sprach- und Literaturvermittlung erworben,*
- *haben die Fähigkeit zur sprachen- und kulturbezogenen Analyse von Medien aus dem deutschsprachlichen Raum entwickelt.*

*Die Absolvent\*innen des Nebenfachs Medienwissenschaften*

- *sind in der Lage, eine ihrem Hauptfach entsprechende Berufstätigkeit auch in kulturell orientierten sowie in den anwendungsbezogenen Sparten des Mediensektors auszuüben,*
- *besitzen Grundkenntnisse der Medienwissenschaften und kennen kultur- und geisteswissenschaftliche sowie kommunikationswissenschaftliche Perspektiven der Medienwissenschaften,*
- *besitzen Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation medialer Produkte,*
- *besitzen ein Verständnis für die Rezeption und die gesellschaftliche Rolle der Medien,*
- *haben Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen, Begriffe und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft oder über medien- und kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden erworben,*
- *verfügen über weitere Kenntnisse und Qualifikationen je nach Wahl der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Medienkontexte.“*

## **Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.**

### **Dokumentation**

Das Muster-Diploma Supplement beschreibt das Qualifikationsprofil der Absolvent/innen wie folgt:

*„Gegenstand dieses forschungsorientierten Studiengangs sind vertiefende Bereiche der Medienwissenschaften. Alle Studierenden belegen neben dem Pflichtbereich Medienwissenschaft Veranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen „Kunstwissenschaft“, „Transformation Design“, „Medien, Kommunikation und Technik“ sowie „Praxis und Projekte“.*

*Darüber hinaus muss eine Abschlussarbeit von ca. 80 DIN A 4-Seiten (ca. 200.000 Zeichen) in einer Bearbeitungszeit von vier Monaten angefertigt werden.*

#### *Die Absolvent\*innen des Hauptfachs Medienwissenschaften*

- *sind in der Lage, eine hoch professionalisierte Berufstätigkeit in kulturell oder technisch orientierten sowie in den anwendungsbezogenen Sparten des Mediensektors auszuüben,*
- *besitzen vertiefte Kenntnisse der Medienwissenschaften und sind in der Lage, kultur- und geisteswissenschaftliche Perspektiven der Medienwissenschaften anzuwenden und kritisch zu bewerten, und je nach gewählter Vertiefung kunst-, design- oder kommunikationswissenschaftlich sowie technik- oder praxisorientiert zu erweitern,*
- *besitzen vertiefte mediengeschichtliche und medientheoretische Kenntnisse und können diese anwenden und kritisch beurteilen,*
- *besitzen Fähigkeiten zur vertieften Analyse und Interpretation medialer Produkte,*
- *besitzen vertiefte techniktheoretische Kenntnisse und können diese anwenden und kritisch beurteilen,*
- *besitzen kritische Urteilsfähigkeit der historischen und gegenwärtigen, kulturellen Rollen verschiedener Medien,*
- *verstehen Prozesse der Produktion und Technik,*
- *haben vertiefte Kenntnisse über zentrale Fragestellungen, Begriffe und Theorien der Medienwissenschaft erworben,*
- *haben vertiefte Kenntnisse über medienwissenschaftliche Forschungsperspektiven und -methoden erworben und können diese anwenden,*
- *haben Fähigkeiten zum Theorie-Praxis-Transfer erworben,*
- *verfügen über weitere Kenntnisse und Qualifikationen je nach Wahl der Wahlpflichtmodule (ausgewiesen im Transcript of Records)*
- *können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und hinterfragen sowie eigene Lösungsvorschläge entwickeln,*
- *sind in der Lage, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sicher anzuwenden,*
- *sind in der Lage, ihre Ergebnisse professionell darzustellen und zu vermitteln,*
- *können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren.*

*Die Absolvent\*innen, die einen Schwerpunkt auf den Wahlpflichtbereich Kunstwissenschaft gelegt haben,*

- *sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen Medien und Kunst gemeinsam eine Rolle spielen,*
- *haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär mit Kenntnissen der Theorien und Methoden der Kunstgeschichte und Bildwissenschaft erweitert,*
- *haben Kenntnisse in künstlerischen Umgangsformen mit Medien, von der Fotografie bis zu den neuen Medien erworben.*

*Die Absolvent\*innen, die einen Schwerpunkt auf den Wahlpflichtbereich Transformation Design gelegt haben,*

- *sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen Medien und Design gemeinsam eine Rolle spielen,*
- *haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär mit Kenntnissen der Theorien und Methoden der Technikforschung und Designwissenschaft erweitert,*
- *haben ein umfassendes Verständnis der gesellschaftlichen Einbettung von Technologien, Konsummustern sowie sozialen und kulturellen Transformationsprozessen, der aktuellen sozialen und technologischen Trends und Treiber der zukünftigen Entwicklung unserer Gesellschaft und ein umfassendes Verständnis des methodischen Vorgehens der Szenarioanalyse und der Ansätze des zukunftsbezogenen Storytelling zur Szenario-kommunikation erlangt.*

*Die Absolvent\*innen, die einen Schwerpunkt auf den Wahlpflichtbereich Medien, Kommunikation und Technik gelegt haben,*

- *sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen eine Schnittstellenkompetenz zwischen (Medien-)Technik und Gesellschaft benötigt wird,*
- *haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär mit Kenntnissen der Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft und weiterer Sozialwissenschaften oder des Informationsmanagements und der Technik (z. B. Mobilfunk, Sprachkommunikation, Signalverarbeitung) erweitert,*
- *verfügen über die Kompetenz, zentrale Fragen und Probleme des Wandels von Gesellschaft, Politik und Öffentlichkeit in Verschränkung mit (medien-)technischen Entwicklungen selbstständig zu analysieren.*
- *Die Absolvent\*innen, die einen Schwerpunkt auf den Wahlpflichtbereich Praxis und Projekte gelegt haben,*
- *sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen entweder Medienproduktion und -praxis oder medienwissenschaftliche bzw. interdisziplinäre Forschungsarbeit im Zentrum stehen*
- *besitzen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Projektmanagement und ggf. im Bereich medienwissenschaftlicher und interdisziplinärer Forschungsarbeit.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung tragen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten beider Studiengänge kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Der konsekutive Masterstudiengang ist vertiefend und verbreiternd ausgestaltet. Die Gutachtergruppe bestätigt zudem seinen forschungsorientierten Charakter.

### **Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A.**

Insgesamt wurden angemessene Qualifikationsziele formuliert. Bzgl. des Bachelorstudiengangs sind die formulierten Qualifikationsziele allerdings sehr breit gefächert. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Qualifikationsziele weiter zu schärfen, vor allem was das Kriterium der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit angeht. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschulen hier eine kontinuierliche Überprüfung ankündigen.

### **Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs sollten weiter geschärft werden, vor allem was das Kriterium der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit angeht.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A.**

##### **Dokumentation**

Der sechssemestrige Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Medienwissenschaften“ ist interdisziplinär ausgerichtet und soll wissenschaftliches Grundlagenwissen, Methodenkompetenzen sowie berufspraktische und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Er wird gemeinsam von der HBK sowie der TU Braunschweig verantwortet.

Dem Braunschweiger Modell entsprechend gliedert sich das Studium in einen Grundlagen vermittelnden Pflichtbereich („Propädeutik“, die drei Säulen „Medienkultur“, „Medienkommunikation und Medienkontexte“, „Medientechnik“ sowie den Professionalisierungsbereich) und den Wahlpflichtbereich, der neben den Vertiefungen aus den drei genannten Säulen das Wahlmodul „Medienpraxis“ (inkl. Praktikum) beinhaltet. Für eine Profilbildung wird den Studierenden empfohlen, die vertiefenden Wahlpflichtmodule hauptsächlich innerhalb einer der drei Säulen zu wählen. Die Bachelorarbeit kann nur in einer Säule angefertigt werden, in der mindestens 18 von 38 LP aus Wahlpflichtmodulen erworben wurden.

Die Propädeutik macht mit den grundlegenden Lernformen vertraut und führt in das wissenschaftliche Arbeiten ein. Zudem werden alle relevanten Themenbereiche der Medienkulturwissenschaft, der Kommunikationswissenschaft und Medienkontexte sowie der Medientechnik präsentiert. Darüber hinaus stellen sich alle am Studiengang beteiligten Lehrenden vor.

Die Studienangebote des Bereichs Medienkultur sind methodologisch strukturiert. Sie gliedern sich in Theorie, Geschichte und Analyse. Hier sollen medienwissenschaftliche Ansätze und Perspektiven in ihrer Vielfalt vorgestellt und Einzelmedien in einem breiten Spektrum diskutiert und analysiert werden.

Die Studienangebote des Bereichs Kommunikationswissenschaft und Medienkontexte sind thematisch strukturiert. Im Zentrum stehen Theorien, Modelle und Methoden der Kommunikationswissenschaft mit Schwerpunkt auf Massenkommunikation und empirischen Forschungsmethoden.

Die Lehrveranstaltungen des Bereichs Medientechnik sind i.d.R. aufeinander aufbauend. Dies ist aus Sicht der beiden Hochschulen im Gebiet der Medientechnik notwendig, da in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik eine Beschäftigung mit dezidierten fachlichen Anwendungsfeldern erst möglich ist, wenn Grundlagen in verschiedenen Themenfeldern gelegt worden sind.

Die angebotenen Veranstaltungen im Bereich der überfachlichen Professionalisierung beinhalten gesellschaftliche Bezüge, rechtliche Regelungen, historische Bezüge, Information und Orientierung über berufliche Tätigkeitsfelder, Theorien und Methoden verschiedener Fachwissenschaften, Anwendungsbeispiele und aktuelle Kontroversen aus einzelnen Fachwissenschaften, interdisziplinäre Veranstaltungen, Interkulturalität, Gender-Fragen und Schlüsselqualifikationen im engeren Sinne (Fremdsprachen, Vermittlungsfähigkeiten, Kommunikations- und Teamfähigkeiten, Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien, Tutorien). Zudem ist ein Pflichtpraktikum vorgesehen, das durch ein Kolloquium begleitet wird. Im Rahmen der „Medienpraxis“ besteht die Wahl aus einer Vielzahl von praktischen Veranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl. Neben dem Erlernen konkreter angewandter Techniken arbeiten die Studierenden der

„Medienwissenschaften“ in den Kursen zusammen mit Teilnehmer/innen aus anderen Studiengängen („Design“, „Freie Kunst“ und „Kunstvermittlung“). Hierdurch ergeben sich bereits auf der Ebene von Übungen, Projekten und Seminaren Verknüpfungen unterschiedlich orientierter Herangehensweisen. Lernziel ist die Befähigung zur selbstständigen Arbeit mit den Geräten, Programmen, Methoden und/oder Technologien des jeweiligen Kurses (Einführungen), beziehungsweise bei bereits vorhandenen Vorkenntnissen die Vertiefung dieser Kompetenzen.

Das Hauptfach Medienwissenschaften kann mit folgenden Nebenfächern studiert werden: Visuelle Kommunikation (HBK), Kunstwissenschaft (HBK), English Studies (TU), Germanistik (TU) und Informations-Systemtechnik (TU).

Das Nebenfach Medienwissenschaften kann mit folgenden Hauptfächern studiert werden: Kunstwissenschaft (HBK) und Darstellendes Spiel (HBK). Das Nebenfach setzt sich zusammen aus der „Propädeutik“ im Umfang von 3 LP, den zwei Pflichtmodulen des Hauptfaches im Bereich „Medienkultur“ (18 LP) und einem von zwei Modulen aus dem Pflichtbereich „Kommunikationswissenschaft & Medienkontexte“ (9 LP). Für die Erbringung der verbleibenden 15 LP können die Nebenfachstudierenden aus dem Modul „Medienpraxis“ sowie den Modulen des Vertiefungsbereiches „Kommunikationswissenschaft und Medienkontexte“ mit Ausnahme des „Kommunikationswissenschaftlichen Projektmodules“, also insgesamt acht Modulen wählen. Der Bereich „Medientechnik“ findet im Nebenfach keine Berücksichtigung.

## **Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.**

### **Dokumentation**

Das viersemestrige Masterstudium „Medienwissenschaften“ ist als konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang konzipiert, der sich an Bewerber/innen richtet, die einen ersten Studienabschluss in der Fachrichtung „Medienwissenschaften“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben. Der Masterstudiengang bietet eine Spezialisierung des vorangegangenen Studiums mit medienkultureller Ausrichtung. Er wird von der HBK verantwortet, die bzgl. der Durchführung mit der TU Braunschweig kooperiert.

Im Unterschied zum Bachelorstudiengang „Medienwissenschaften“ ist der Masterstudiengang generell kultur- und geisteswissenschaftlich ausgerichtet. Die durch den Wegfall des Nebenfachs freiwerdenden Kapazitäten der Studierenden sollen im Hinblick auf eine gezielte Spezialisierung genutzt werden. Die inhaltliche Weiterführung und Vertiefung der Bachelormodule „Medientheorie und -geschichte“ sowie „Medienanalyse“ sollen ergänzt werden durch Spezialisierungs- und Profilierungsmöglichkeiten in vier Wahlpflichtbereichen.

Im Pflichtbereich werden drei Module absolviert: „Medientheorie und -geschichte“ (18 LP), „Medienanalyse“ (18 LP) sowie „Techniktheorie“ (9 LP). Die Hochschulen betonen die Bedeutung des Moduls „Techniktheorie“, das Medientechniken unter der Perspektive der kulturwissenschaftlich orientierten Betrachtungsweise der Interdependenz von Techniken, Technikentwicklungen und gesellschaftlichen Bedeutungen konzeptualisieren soll.

Im Wahlpflichtbereich I: Kunstwissenschaft sollen 9-27 LP erbracht werden, im Wahlpflichtbereich II: Transformation Design, 8-24 LP, im Wahlpflichtbereich III: Medien, Kommunikation, Technik 9-27 LP und im Wahlpflichtbereich IV: Praxis und Projekte 9-24 LP.

Die Hochschulen legen zudem die Einbeziehung der Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte dar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Die beiden Hochschulen haben die Weiterentwicklungen der beiden Studiengänge seit der letzten Akkreditierung gut und überzeugend dargestellt.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass beide Curricula unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind jeweils stimmig aufeinander bezogen. Die Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Sie beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Auffallend sind die sehr umfangreichen Wahlmöglichkeiten in beiden Studiengängen. Auch innerhalb der Pflichtmodule können die Studierenden aus einer breiten Palette an Veranstaltungen wählen. Auf der einen Seite begrüßt die Gutachtergruppe diese große Offenheit, die die Autonomie der Studierenden stärkt und es ihnen ermöglicht, ihren Interessen zu folgen und ein individuelles Profil herauszubilden. Auf der anderen Seite birgt diese Offenheit die Gefahr der Beliebigkeit. Dies drückt sich vor allem durch die große Bandbreite bei der Vergabe von Leistungspunkten aus.

Die umfangreichen Wahlmöglichkeiten erschweren es der Gutachtergruppe, das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne zu lesen. Beim Blick in das elektronische Vorlesungsverzeichnis wirkte die Zuordnung mancher Seminartitel zu Basis- bzw. Vertiefungsmodulen nicht immer intuitiv nachvollziehbar. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, die Zuordnung der Seminare zu Basis- oder Vertiefungsmodulen deutlicher zu machen und entsprechende Seminartitel zu wählen<sup>8</sup>.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe, dass insbesondere der Bachelorstudiengang zu Beginn und zum Ende verbindende Klammern vorsieht. Im Erstsemester-Modul „Propädeutik“ führt eine Ringvorlesung in die Dimensionen und die Möglichkeiten des Studiengangs ein. Das Kolloquium „Wege zur Bachelorarbeit“ im letzten Semester stellt ebenso eine verbindende Klammer dar. Die Gutachtergruppe hielte es für zielführend, wenn in der Mitte des Studiengangs (3. oder 4. Semester) eine ähnlich integrierende Veranstaltung wie die Ringvorlesung angeboten würde. Diese könnte z.B. im Bereich der Techniktheorie liegen. Diese Veranstaltung könnte zu einem stringenteren Studienverlauf und zu einer besseren Einhaltung der Regelstudienzeit beitragen. (Weitere Ausführungen zu dieser Thematik unter § 12 Abs. 5 MRVO Studierbarkeit.) Die Gutachtergruppe nimmt die diesbezüglichen Ankündigungen der Hochschulen<sup>9</sup> erfreut zur Kenntnis.

Dadurch, dass im Bachelorstudiengang nach der Überarbeitung des Curriculums nur noch 19 LP Medientechnik im Pflichtbereich zu absolvieren sind, sieht die Gutachtergruppe das Braunschweiger Modell als ausgehöhlt an. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden diesen Bereich sozusagen abwählen. Andererseits erkennt die Gutachtergruppe an, dass diese Änderung die Studierbarkeit für diejenigen Studierenden verbessert, deren Studienverlauf sich durch die Anforderungen im technischen Bereich bisher verlängert hat.

---

<sup>8</sup> Die Hochschulen erläutern hierzu: „Die Unterscheidung von Seminaren in Basis und Vertiefung wird anhand entsprechender Titel kenntlich gemacht, aber die Zuordnung hängt letztlich weniger vom Titel als von der strukturellen Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung ab. Neben der Grundlagenvermittlung sollen in die Basis-Seminare und -Übungen auch spannende medienwissenschaftliche Themen eingebracht werden, sofern es für sie Texte und Materialien gibt, die für Studierende, die noch am Beginn ihres Studiums stehen, geeignet sind. Die Zuordnung zu Basis oder Vertiefung bestimmt sich aus der Komplexität der Lehrinhalte; diese werden auf die Kompetenzen von Studienanfängern bzw. fortgeschrittenen Studierenden zugeschnitten. Die Vertiefungsmodule zeichnen sich dadurch aus, dass hier verstärkt und intensiv das Quergängige der Gegenstände und Ansätze im Zentrum steht, wohingegen die Basis-Veranstaltungen versuchen, relativ stringent Theorien, Gegenstände oder Diskursfiguren zu bearbeiten.“

<sup>9</sup> „Im reakkreditierten Bachelorstudiengang wird regelmäßig eine Veranstaltung aus dem Bereich „Techniktheorie“ angeboten. Zu Beginn des Studiums wird empfohlen, dass die Studierenden diese Veranstaltung im 3. oder 4. Semester besuchen. Die Empfehlung der Gutachter wird gerne aufgenommen: längerfristig ist geplant, dieses Angebot zu stärken und bei der Hochschulleitung auf Unterstützung der personellen Situation hinzuwirken. Sobald dies gegeben ist, wird ein Pflichtmodul „Techniktheorie“ eingerichtet, zu besuchen im 3. oder 4. Semester. Damit könnte auch sehr gut einer befürchteten Schmälerung des Braunschweiger Modells entgegengewirkt werden.“

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Im Bachelorstudiengang sollte die Zuordnung der Seminare zu Basis- oder Vertiefungsmodulen deutlicher gemacht werden. Es sollten entsprechende Seminartitel gewählt werden.

In der Mitte des Bachelorstudiengangs (3. oder 4. Semester) sollte eine ähnlich integrierende Veranstaltung wie die Ringvorlesung im Modul Propädeutik angeboten werden. Diese könnte z.B. im Bereich der Techniktheorie liegen.

## Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A.

#### Dokumentation

Der „Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig“, der für den Bachelorstudiengang gilt, regelt unter § 6 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Allerdings beinhaltet Absatz 8 eine Beschränkung der Anrechnung: *„Mindestens ein Drittel der Leistungspunkte eines Studiengangs sowie die Abschlussarbeit müssen an der TU Braunschweig erbracht werden.“* Im Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz (KMK) wurde beschlossen, dass die Lissabon-Konvention keine Einschränkung der Anerkennung von Prüfungsleistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht<sup>10</sup>. Die pauschale Ablehnung der Anrechnung eines Drittels der Leistungspunkte eines Studiengangs wie im vorliegenden Fall wäre daher nicht zulässig.

Die „Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang ‚Medienwissenschaften‘“ korrigiert diesen Fehler unter „Allgemeiner Teil“, 1. und 4. Absatz. Dort heißt es:

*„Für den allgemeinen Teil gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (APO), TU-Verköndungsblatt Nr. 1209 vom 23.03.2018.“*

(...)

*„§ 6 APO gilt mit der Maßgabe, dass die Beschränkung der Anrechnung nach Abs. 8 keine Anwendung findet.“*

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lissabon-Konvention wird korrekt angewendet. Die TU und die HBK bieten geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>10</sup> Rundschreiben des Akkreditierungsrats an die Agenturen vom 6.10.2016, [http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20161006\\_Lissabon\\_Konvention\\_Rundschreiben.pdf](http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20161006_Lissabon_Konvention_Rundschreiben.pdf)

## **Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.**

### **Dokumentation**

Die „Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Transformation Design und in auslaufender Betreuung Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig“ regelt unter § 6 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die HBK bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Dem Lehrkonzept der beiden Studiengänge steht an beiden Hochschulen ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Die Hochschulen haben die quantitativen und qualitativen personellen Kapazitäten<sup>11</sup> dargestellt.

Den Lehrenden werden zudem an beiden Hochschulen umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten geboten – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich. Die Hochschulen beschreiben auf ihren Websites<sup>12</sup> zudem ihr jeweiliges Berufsmanagement.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Die Gutachtergruppe begrüßt die gute personelle Ausstattung der beiden Hochschulen. Der Anteil an professoraler Lehre ist hoch. Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Die Gutachtergruppe begrüßt zudem, dass die HBK plant, die zurzeit verwaltete Professur „Wissenskulturen im digitalen Zeitalter“ im Jahr 2019 neu zu besetzen. Sie erachtet diese Professur für den Integrationsbereich „Techniktheorie“ von großer Bedeutung.

Erfreut nimmt die Gutachtergruppe das besondere Engagement aller an den beiden Studiengängen Beteiligten – Professor/innen, Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen – zur Kenntnis. Nicht zuletzt darauf basiert sicherlich die hohe Zufriedenheit der befragten Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>11</sup> Anlagenband, S. 253-269 sowie S. 349-451

<sup>12</sup> [https://www.tu-braunschweig.de/Medien-DB/gdp/Berufungsangelegenheiten/4\\_richtlinie\\_bv\\_2016.pdf](https://www.tu-braunschweig.de/Medien-DB/gdp/Berufungsangelegenheiten/4_richtlinie_bv_2016.pdf),  
<https://www.hbk-bs.de/aktuell/berufungsverfahren/>

## Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Beide Hochschulen haben ihre sächliche und räumliche Ausstattung dargelegt.

Dem Institut für Medienwissenschaft der HBK stehen zwei technisch sehr gut ausgestattete Seminarräume zur Verfügung. Zudem stehen an anderen Instituten Labore, Werkstätten und Ausstellungsräume bereit. Es wird für eine angemessene IT-Ausstattung gesorgt. Die Gebäude sind weitgehend barrierefrei.

Dem Institut für Sozialwissenschaften der TU stehen für den Lehrbetrieb drei eigene Seminarräume mit moderner Technik zur Verfügung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Nutzung benachbarter Räume. Das Institut für Nachrichtentechnik der TU verfügt über großzügige Filmbearbeitungs- und Fernsehstudioräume sowie über studentische Experimentierarbeitsräume.

Die HBK bietet eine angemessene Literaturversorgung. Die Schwerpunkte der Bibliothek liegen in den Bereichen „Bildende Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts“, „Kunst- und Medienwissenschaften“, „Schulische und außerschulische Kunstvermittlung“ sowie „Design“ und „Visuelle Kommunikation“. Die TU bietet den Studierenden eine sehr umfangreiche Universitätsbibliothek. Diese weist einen z.B. einen großen Bestand an fachspezifisch medien- und kommunikationswissenschaftlicher Literatur auf.

Die Mediothek ist eine zentrale Einrichtung der HBK. Sie bietet eine fachübergreifende Grundversorgung für den Medieneinsatz in der Lehre.

Beide Hochschulen nutzen das Learning-Management-System Stud.IP.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Hochschulen

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass beide Studiengänge über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen, die gewährleistet, dass die jeweiligen Studiengangsziele erreicht werden können. Die technische Ausstattung kann als sehr gut bezeichnet werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Studiengangsübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen werden für mehrere Module zwei oder mehr Alternativen von möglichen Prüfungsformen angegeben. Für den Bachelorstudiengang regelt § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform zum Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Im Masterstudiengang wird parallel verfahren. Dies sollte noch in der Ordnung festgehalten werden.

Pro Modul wird in beiden Studiengängen i.d.R. jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Im Masterstudiengang gibt es einige wenige Ausnahmen (insbesondere bzgl. der beiden Großmodule mit 18 LP), die die beiden Hochschulen begründet haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind kompetenzorientiert und zumeist modulbezogen.

Im Masterstudiengang werden zwei Großmodule mit je 18 LP absolviert. Hier sind jeweils zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Hochschulen begründen dies u.a. damit, dass die Inhalte und Kompetenzen jeweils an konkreten Gegenständen gelehrt werden. Es habe sich daher als sinnvoll erwiesen, dass die Modulprüfungen im Anschluss an ein Seminar oder innerhalb eines Seminars erbracht werden. Auch das Modul „Vertiefung Informationsmanagement“ (8 LP) beinhaltet zwei Prüfungsleistungen. Aufgrund der Größe der Module hält die Gutachtergruppe die Prüfungsbelastung dennoch für angemessen. Allerdings kritisiert sie, dass die Prüfungen sich in diesen Fällen auf Modulteile beziehen und nicht auf das gesamte Modul. Die Gutachtergruppe akzeptiert diese Ausnahmen, die zum Teil auch dem besonderen Studiengangskonzept geschuldet sind. Dennoch empfiehlt sie dringend, dass künftig stärker auf die Modulbezogenheit der Prüfungsleistungen geachtet werden sollte. Es sollte sichergestellt werden, dass die Inhalte aller besuchten Veranstaltungen in den Prüfungen abgebildet werden. Hierauf sollte die Gutachtergruppe der kommenden Reakkreditierung noch einmal ein besonderes Augenmerk legen. Die Erläuterungen der Hochschulen<sup>13</sup> werden positiv zur Kenntnis genommen.

Diese Empfehlung gilt in schwächerem Maße auch für den Bachelorstudiengang, in dem zwar immer nur eine Prüfungsleistung gefordert wird, die Modulbezogenheit der jeweiligen Prüfungsleistung aber nicht in immer deutlich wird.

Insgesamt hält die Gutachtergruppe den Mix an Prüfungsformen für gelungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es sollte künftig stärker auf die Modulbezogenheit der Prüfungsleistungen geachtet werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Inhalte aller besuchten Veranstaltungen innerhalb eines Moduls in der Modulprüfung abgebildet werden.

### **Studierbarkeit**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die beiden Hochschulen geben an, dass insbesondere der Bachelorstudiengang „Medienwissenschaften“ im Hinblick auf die Gewährleistung der Studierbarkeit hohe Anforderungen an die kooperierenden Hochschulen und die beteiligten Lehreinheiten stelle. So werden bei der Lehrplanung größtmögliche Anstrengungen unternommen, Überschneidungen von Veranstaltungen zu vermeiden. Für den Pflichtbereich gelingt dies. Im Wahlpflichtbereich und bzgl. der Nebenfächer lassen sich Überschneidungen aufgrund der Vielzahl der beteiligten Studiengänge nicht

---

<sup>13</sup> „Es ist für die Lehre in den Seminaren obligat, Querbezüge zu anderen Teilen der Module herzustellen und Verbindungen aufzuzeigen. Darüber hinaus wird bei der Besprechung / Vergabe der Modulprüfungen seitens der Betreuenden intensiv darauf hingewirkt, dass die Studierenden eigenständig Themen übergreifend bearbeiten. Zur Gewährleistung der Modulbezogenheit der Modulprüfungen könnte folgende Maßnahme beitragen: Bei Abschluss eines Moduls verfassen die Studierenden einen ein- bis zweiseitigen Kommentar, in dem sie die Bezüge der von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen des Moduls formulieren. Auf diese Weise würde zusätzlich die Fähigkeit zum strukturellen Denken und zur Synthesebildung gefördert.“

vollständig ausschließen. Für den Masterstudiengang können Überschneidungen hingegen weitgehend vermieden werden. Bei der Koordination der Lehrveranstaltungen werden zudem die Fahrzeiten zwischen den Standorten bedacht.

Die Koordinationsstelle Medienwissenschaften an der HBK wird von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Tutor/innen betreut. Hauptaufgabe der Koordinationsstelle ist in Zusammenarbeit mit der Studienkordinatorin der TU, den Zentralen Studienberatungen der HBK sowie der TU die persönliche Studienfachberatung von Studierenden und Studieninteressierten (Bachelor- und Masterstudiengang). Hierzu gehören z.B. auch die Erstsemesterbegrüßung und Vorträge auf dem Hochschulinformationstag der Hochschulen.

Die beiden Hochschulen geben an, dass die Koordinationsstelle die Studierbarkeit und den Überblick über die an zwei Hochschulen angebotenen Veranstaltungen maßgeblich durch die Organisation und Unterstützung der hochschulübergreifenden Lehrplanung sowie die Darstellung des Lehrangebots in den Vorlesungsverzeichnissen der HBK und der TU gewährleistet. In diesem Zusammenhang werden von den beteiligten Fachbereichen und Instituten die für das Studium relevanten Veranstaltungen abgefragt. Die Koordinationsstelle ist somit auch Kontrollinstrument zur Einhaltung der Modulvorgaben.

Studienanfänger/innen werden eine Einführungswoche, Vorkurse in Mathematik und Informatik sowie die Begleitung durch Tutor/innen während des ersten Semesters angeboten.

Für die Auswahl der Studienanfänger/innen im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang wird künftig stärker als bisher die Note im Fach Mathematik aus dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt, da sich herausgestellt hat, dass zahlreiche Studierende im Bereich der technischen Anteile des Studiums Defizite im Fach Mathematik haben. Das Modul „Mathematik für Medienwissenschaften“ geht exklusiv auf die Bedürfnisse der Studierenden der Medienwissenschaften ein.

Auf den Studiengangswebsites<sup>14</sup> werden umfangreiche Informationen bereitgestellt. An beiden Hochschulen werden Studienberatungen angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Die Studierbarkeit der beiden Studiengänge erscheint gewährleistet. Die Hochschulen achten auf die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der Studien- und Prüfungsbetrieb erscheint gut organisiert. Die Gutachtergruppe hält die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung für angemessen.

Allerdings scheint die Regelstudienzeit in beiden Studiengängen sehr häufig überschritten zu werden.<sup>15</sup> Die befragten Studierenden beider Studiengänge berichteten, dass es aus ihrer Sicht durchaus möglich sei, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. Die Studienzeit verlängere sich häufig, da zahlreiche Studierende nebenher arbeiten. Darüber hinaus wurde deutlich, dass das Studienangebot als große Bereicherung empfunden wird. Die Studierenden möchten die vielseitigen Angebote nutzen und ihr individuelles Profil bilden. Die Einhaltung der Regelstudienzeit erscheint vielen Studierenden als weniger wichtig.

Die Gutachtergruppe erkennt die vorgebrachten Gründe für eine Studienzeitverlängerung an. Andererseits gibt sie zu bedenken, dass die sehr große Wahlfreiheit innerhalb der Studiengänge möglicherweise bei den Studierenden zu einer gewissen Orientierungslosigkeit führen könnte. Sie empfiehlt daher, einerseits die Beratung für Studieninteressierte zu intensivieren, damit Studienanfänger/innen nicht mit falschen Vorstellungen in das Studium kommen. Die Hochschulen sollten im Vorfeld deutlicher kommunizieren, was die beiden Studiengänge Medienwissenschaften in Braunschweig ausmacht. Andererseits sollte ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den Studierenden eingeführt werden. Dieses Beratungsgespräch könnte z.B. am En-

---

<sup>14</sup> <http://mewi.hbk-bs.de>

<http://www.hbk-bs.de/studiengaenge/medienwissenschaften>

<https://www.tu-braunschweig.de/isw/studium/bachelor>

<sup>15</sup> Siehe dazu Anlagenband S. 269-270 und S. 273-275

de des zweiten oder im dritten Semester des Bachelorstudiums platziert werden und sollte auf einen stringenten Studienverlauf fokussieren. Die zielführende Wahl der Schwerpunkte sollte aktiv unterstützt werden. Erfreut nimmt die Gutachtergruppe zur Kenntnis, dass die beiden Hochschulen selbst schon in diese Richtung planen. Auch die weiteren diesbezüglichen Erläuterungen der beiden Hochschulen<sup>16</sup> werden begrüßt.

Die befragten Studierenden beider Studiengänge zeigten sich sehr zufrieden mit ihrer Studiensituation. Dies ist sicherlich auch auf das hohe Engagement der Lehrenden, die geringen Gruppengrößen und die dadurch mögliche individuelle Betreuung zurückzuführen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Beratung für Studieninteressierte sollte in beiden Studiengängen intensiviert werden. Es sollte zudem ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den Bachelor-Studierenden eingeführt werden. Dieses Beratungsgespräch könnte z.B. am Ende des zweiten oder im dritten Semester platziert werden und sollte auf einen stringenten Studienverlauf fokussieren.

### Besonderer Profilianspruch (§ 12, Abs. 6 MRVO)

*Nicht einschlägig*

### Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

#### Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Die beiden Hochschulen geben an, dass die Aktualität der Themen und Theorien sich durch die Forschungstätigkeiten der Lehrenden und ihre Verankerung in den nationalen und internationalen fachspezifischen Diskursen ergibt. Aktuelle didaktische Entwicklungen werden über Weiterbildungen, Beratungen und Lehrprojekte aufgenommen und teils selbst entwickelt. An der TU wird hierbei in erster Linie auf die Angebote des Projekts „teach4TU“ und des Bereichs „Medienbildung“ zurückgegriffen, an der HBK auf das Team „Lehren und Lernen“ sowie die Angebote

---

<sup>16</sup> „Die Wahlfreiheit ist strukturiert und ermöglicht den Studierenden Schwerpunktsetzungen, wodurch einer Beliebigkeit entgegengewirkt wird. Die bestehenden Beratungsangebote werden durch zwei Maßnahmen ergänzt, von denen eine bereits Teil der umstrukturierten Propädeutik ist:

Ein obligatorisches Gespräch mit einem / einer Lehrenden des Studiengangs nach Abschluss der Propädeutik. Dieses Gespräch soll auf Grundlage der Semesterleistung der Propädeutik erfolgen und drei Fragen klären:

- Ist erkennbar, ob der Studiengang den Vorstellungen des / der jeweiligen Studierenden entspricht?
- Können die erforderlichen Leistungen erbracht werden? (Stundenweise ausreichende Vorkenntnisse, Studierfähigkeit, etc.)
- Welche Schwerpunktsetzungen sind für den weiteren Studienverlauf empfehlenswert?

Dieses erste Gespräch ist Bestandteil der Studienleistung und muss im zweiten Semester erfolgen, um rechtzeitig zu erkennen, ob der Studiengang für die / den jeweiligen Studierenden geeignet ist.

Ein weiteres Gespräch wird den Studierenden dringend nach dem dritten Semester empfohlen, hier soll die adäquate Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiengangs besprochen werden.

Alle Beteiligten des Studiengangs sind sich dessen bewusst, dass es sich um einen beratungsintensiven Studiengang handelt. Die in den letzten Jahren gekürzte fachnahe Studienberatung soll wieder erweitert werden, hierzu werden die Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.“

des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik Niedersachsen. Im Masterstudiengang sei die Forschungsorientierung der Lehrveranstaltungen zudem deutlich gesteigert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der beiden Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses. Die Hochschulen haben zudem die kontinuierliche Weiterentwicklung der beiden Studiengänge dokumentiert. Auch der Blick in die Lebensläufe der beteiligten Lehrenden überzeugte die Gutachtergruppe davon, dass die Lehrenden sich aktiv am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs beteiligen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Lehramt (§ 13, Abs. 2-3 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Im Rahmen der Reakkreditierung wurden Studierendenvertreter/innen in die Weiterentwicklungen der Studiengänge einbezogen (Gespräche, Sonderpunkt in der Gemeinsamen Studienkommission in Vorbereitung der Reakkreditierung).

Beide Hochschulen haben sich eine Evaluationsordnung gegeben. Diese Ordnungen sehen u.a. vor, dass die Ergebnisse der Evaluationen mit den beteiligten Studierenden diskutiert werden.<sup>17</sup>

Beide Hochschulen berichten, dass sie Lehrveranstaltungsevaluationen, Erhebungen der studentischen Arbeitsbelastung sowie Absolventenbefragungen durchführen. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklungen der Studiengänge ein.

Für die Planung und Durchführung des Kooperationsstudiengangs Medienwissenschaften (B.A.) ist eine gemeinsame Studienkommission zuständig, deren Aufgaben die Studiengangsplanung und -optimierung, die Einrichtung von Studienschwerpunkten und Verteilung der Arbeitsbereiche, die Entwicklung von Ordnungen und die Bildung eines Prüfungs- und Zulassungsausschusses sowie die Entscheidung über die Maßnahmen aus Studienqualitätsmitteln umfassen. In der Studienkommission werden zudem regelmäßig die Evaluationsergebnisse sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen diskutiert und beschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Die Hochschulen konnten in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnah-

---

<sup>17</sup> Ordnung über die Evaluation von Lehre und Studium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, § 7, Ordnung über die Evaluation der Lehre der TU Braunschweig, § 11

men zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Besonders erfreut nahm die Gutachtergruppe das gelingende Zusammenspiel der beiden Hochschulen und das gemeinsame Qualitätsmanagement zur Kenntnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die HBK sowie die TU geben an, Vielfalt und Chancengleichheit als Qualitätsmerkmale zu betrachten. Wichtige Handlungsfelder seien hier z.B. die Steigerung von Frauenanteilen in allen Qualifizierungsstufen, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Unterstützung von Studierenden und Mitarbeiter/innen mit Behinderung, die Unterstützung Studierender mit Migrationshintergrund und aus dem Ausland und schließlich die Öffnung der Hochschule für Studierende ohne Abitur.

Die HBK verfolgt als politische Strategie der Chancengleichheit das Gendermainstreaming integriert in das Qualitätsmanagement der gesamten Hochschule. Die Entwicklung der Genderforschung ist eng mit der Institutionalisierung von Chancengleichheit verbunden. Mit der kürzlich erfolgten Besetzung der Stelle einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird zudem zukünftig dem Thema Gleichstellung an der HBK ein noch höheres Gewicht verliehen.

Als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle bietet die Koordinierungsstelle Diversity an der TU Informationen, Beratung und Hilfestellung, Workshops zu Diversity-Kompetenzen und die Möglichkeit des Austauschs und der Vernetzung rund um Diversity-Themen. Außerdem erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Bedarfe bezüglich Studienorganisation, Infrastruktur etc. anzumelden. Die Koordinierungsstelle Diversity bündelt und systematisiert diese Bedarfe, sucht Lösungen und identifiziert Handlungsoptionen sowie zukünftige Strategien zur Verbesserung der Studienbedingungen. Die Koordinierungsstelle Diversity kümmert sich insbesondere um die individuelle Beratung von Studierenden und Studieninteressierten mit Barrieren im Studium bzw. Studienalltag und entwickelt entsprechende Konzepte. So hat der Senat eine Beauftragte für die Belange behinderter und chronisch erkrankter Studierender benannt. Zentrale Angebote zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden über das Gleichstellungsbüro organisiert. Seit 2007 führt die TU zudem das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.<sup>18</sup>

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Beide Hochschulen verfügen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

---

<sup>18</sup> Bachelor: Allgemeine Prüfungsordnung der TU Braunschweig § 9  
Master: Prüfungsordnung HBK, § 10

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

*Nicht einschlägig*

## Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

### Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A.

#### Dokumentation

Wie unter § 9 beschrieben kooperiert die HBK seit dem Jahr 2007 mit der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel (BA Wolfenbüttel). Teile des Programms der BA Wolfenbüttel können von den Studierenden der HBK im Professionalisierungsbereich des Bachelorstudiengangs gewählt werden. Der diesbezügliche Vertrag zwischen der HBK und der BA Wolfenbüttel regelt u.a., dass die jeweiligen Leiter/innen dieser Veranstaltungsangebote unter den Bedingungen der Regelung der HBK Braunschweig zur Vergabe von Lehraufträgen als Lehrbeauftragte bestellt werden. Das Auswahlverfahren sowie die Bestellung der Lehrbeauftragten koordiniert der/die Beauftragte der HBK für den überfachlichen Professionalisierungsbereich.

Für den Masterstudiengang ist das Kriterium nicht einschlägig.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HBK konnte darlegen, dass sie die Qualitätssicherung der durch die BA Wolfenbüttel im Professionalisierungsbereich angebotenen Veranstaltungen vollumfänglich verantwortet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Der Bachelorstudiengang wird von der HBK und der TU (Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät - Fakultät 1 und Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik - Fakultät 5) gemeinsam verantwortet. Der Masterstudiengang Medienwissenschaften wird nur von der HBK verantwortet. Diese kooperiert bzgl. der Durchführung mit der TU.

Die verantwortliche „Gemeinsame Studienkommission“ ist daher gleichberechtigt von den beiden Hochschulen besetzt. Verwaltungsseitig obliegt das Bewerbungsverfahren der TU, die Prüfungsverwaltung sowie wesentliche Koordinationsaufgaben werden von der HBK durchgeführt.

Die beiden Hochschulen haben ihre Kooperationsvereinbarung<sup>19</sup> vorgelegt, mit der die Zusammenarbeit sowohl bzgl. des Bachelorstudiengangs als auch bzgl. des Masterstudiengangs geregelt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge**

Art und Umfang der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen sind beschrieben. Insbesondere die Einrichtung der Gemeinsamen Studienkommission nimmt die Gutachtergruppe erfreut zur Kenntnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

---

<sup>19</sup> Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, über die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Durchführung grundständiger Studiengänge und Masterstudiengänge, Entwurf zur Neufassung, Anlagenband S. 308.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Keine

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO).

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Prof. Dr. Benjamin Beil

Universität zu Köln, Institut für Medienkultur und Theater, Professur für Medienwissenschaft mit Schwerpunkt Digitalkultur

Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius

Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung, Professur Empirische Kommunikationswissenschaft

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Dr. Markus Görsch

Mitteldeutsche Medienförderung GmbH, Leiter Förderbereich Produktionsförderung, Internationale Produktionen, Landesbeauftragter Sachsen, Leipzig

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Leonie Kuhn

Abgeschlossener Bachelorstudiengang Medienkonzeption B.A. an der HS Furtwangen, laufender Bachelorstudiengang Psychologie B.Sc. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A.

|                                                                                                              |                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erfolgsquote<br><i>(geschätzte Werte: ermittelt aus den Studienanfängern der Studienjahre 2012 bis 2015)</i> | 50% Absolventen, 26% Studium noch nicht abgeschlossen (24% Studienwechsel / Studienabbruch) |
| Notenverteilung (WS 2015 / 2016 bis SoSe 2018)                                                               | Durchschnittsnote: 1,9                                                                      |
| Durchschnittliche Studiendauer<br><i>(WS 2015 / 2016 bis SoSe 2018)</i>                                      | 8 Semester                                                                                  |
| Studierende nach Geschlecht<br><i>(aktueller Stand der Rückmeldungen)</i>                                    | weiblich: 103, männlich: 54                                                                 |

#### Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.

|                                                                                                              |                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Erfolgsquote<br><i>(geschätzte Werte: ermittelt aus den Studienanfängern der Studienjahre 2012 bis 2015)</i> | 70% Absolventen, 20% Studium noch nicht abgeschlossen (9% Studienabbruch) |
| Notenverteilung (WS 2015 / 2016 bis SoSe 2018)                                                               | Durchschnittsnote: 1,6                                                    |
| Durchschnittliche Studiendauer<br><i>(WS 2015 / 2016 bis SoSe 2018)</i>                                      | 7 Semester                                                                |
| Studierende nach Geschlecht<br><i>(aktueller Stand der Rückmeldungen)</i>                                    | weiblich: 28, männlich: 17                                                |

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

#### Studiengang 01: Medienwissenschaften, B.A.

|                                             |                                       |
|---------------------------------------------|---------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:       | 08.04.2018                            |
| Eingang der Selbstdokumentation:            | 16.12.2018                            |
| Zeitpunkt der Begehung:                     | 31.01.2019                            |
| Erstakkreditiert am:<br>durch Agentur: ZEvA | 22.05.2007                            |
| Re-akkreditiert (1):<br>durch Agentur:      | Von 11.12.2012 bis 30.09.2020<br>ZEvA |

|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Re-akkreditiert (2):<br>durch Agentur:                                                           | Von Datum bis Datum                                                                                                                                                                       |
| Re-akkreditiert (n):<br>durch Agentur                                                            | Von Datum bis Datum                                                                                                                                                                       |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:                                        | Hochschulleitungen, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende                                                                               |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Das Institut für Nachrichtentechnik der TU Braunschweig wurde in einer Präsentation vorgestellt. An der HBK wurden die Mediothek, die Bibliothek, Unterrichtsräume und Labore besichtigt. |

## Studiengang 02: Medienwissenschaften, M.A.

|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:                                                            | 08.04.2018                                                                                                                                                                                |
| Eingang der Selbstdokumentation:                                                                 | 16.12.2018                                                                                                                                                                                |
| Zeitpunkt der Begehung:                                                                          | 31.01.2019                                                                                                                                                                                |
| Erstakkreditiert am:<br>durch Agentur: ZEvA                                                      | 22.05.2007                                                                                                                                                                                |
| Re-akkreditiert (1):<br>durch Agentur:                                                           | Von 11.12.2012 bis 30.09.2020<br>ZEvA                                                                                                                                                     |
| Re-akkreditiert (2):<br>durch Agentur:                                                           | Von Datum bis Datum                                                                                                                                                                       |
| Re-akkreditiert (n):<br>durch Agentur                                                            | Von Datum bis Datum                                                                                                                                                                       |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:                                        | Hochschulleitungen, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende                                                                               |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Das Institut für Nachrichtentechnik der TU Braunschweig wurde in einer Präsentation vorgestellt. An der HBK wurden die Mediothek, die Bibliothek, Unterrichtsräume und Labore besichtigt. |

## 5 Glossar

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)                                                           |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat                                                                                                       |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts                                                                                                           |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien                                                                                                                  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.                                                  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien                                                                                                                                     |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.                                                                                                                                              |
| SV                                | Studienakkreditierungsstaatsvertrag                                                                                                                                                                                                 |
|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)